

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 25.11.2021	Nr. 48
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
17.11.2021	Bekanntmachung und öffentliche Auslegung einer Bodenabbaugenehmigung in der Gemarkung Dibbersen und Emsen		1335
17.11.2021	Öffentliche Bekanntmachung eines Schriftstückes vom 03.11.2021		1338
18.11.2021	Öffentliche Bekanntmachung eines Schriftstückes vom 11.11.2021		1339
26.10.2021	Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Rosengarten- Kiekeberg- Stukenwald“		1340
26.10.2021	Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“		1358
22.11.2021	Öffentliche Bekanntmachung über die Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Rosengarten- Kiekeberg- Stukenwald“		1367
22.11.2021	Öffentliche Bekanntmachung über die Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Tötenser Sunder“		1368
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>		
14.10.2021	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		1369
16.11.2021	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021		1371
	<u>Gemeinde Heidenau</u>		
09.11.2021	Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen		1372
09.11.2021	Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Heidenau, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse		1375
09.11.2021	Hauptsatzung		1384
19.11.2021	Bebauungsplan „Achtern Discher- Gartenstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		1387

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Bekanntmachung Landkreis Harburg

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung einer Bodenabbaugenehmigung in der Gemarkung Dibbersen und Emsen

Antragsteller: RBS Sand- und Kiesbetrieb GmbH & Co. KG, Unterer Landweg 25, 22113 Hamburg

Gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, in der Fassung vom 24. Februar 2010, § 74 Absatz 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz– VwVfG, Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID- 19-Pandemie – Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG gibt der Landkreis Harburg hiermit bekannt:

Mit Bescheid vom 17. November 2021 wurde der Firma RBS Sand- und Kiesbetrieb GmbH & Co. KG gemäß §§ 8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG eine Bodenabbaugenehmigung durch den Landkreis Harburg, Der Landrat – Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege, erteilt.

1. Inhalt der Abbaugenehmigung:

Der Firma RBS Sand- und Kiesbetrieb GmbH & Co. KG wird unbeschadet privater Rechte Dritter die naturschutzrechtliche Genehmigung zum Abbau von Boden im Trockenabbauverfahren im Bereich der im genehmigten Abbauplan dargestellten Abbaufäche bis auf ein Niveau von maximal 60 m ü. NN mit anschließender Verfüllung mit unbelasteten Bodenmaterial der Einbauklasse 0 (Zuordnungswert Z 0*) der Technischen Regeln Boden der LAGA-Mitteilung 20 erteilt (§§ 8 ff NAGBNatSchG und §§ 14 ff BNatSchG). Die Genehmigung betrifft folgende Grundstücke:

Erweiterungsflächen der Abbaustätte		
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
Dibbersen	1	3/3, 3/4, 4/1 und 60 tlw.
Dibbersen	5	4/3, 5/3, 6/1, 7/3 und 61/1
Bestehende Abbaustätte / Änderungsbereich		
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
Dibbersen	1	1/3, 1/4, 2, 3/1, 5/1 und 60 tlw.
Emsen	4	57/1, 63/2, 64/1, 65/1, 67/2, 67/5, 70/6, 70/7, 71/2 und 73/9

Die Abbaustätte ist nach dem genehmigten Herrichtungsplan vollständig und dauerhaft als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ mit der Zielbestimmung „Natürliche Sukzession“ herzurichten. Jede andere Nutzung, die dieser Zielbestimmung zuwiderläuft, ist untersagt.

Diese Genehmigung gilt für die Erweiterungsflächen der Abbaustätte. Diese Genehmigung gilt auch für die bestehende Abbaustätte nach Maßgabe der hier genehmigten Abbau-, Herrichtungs- und Profilpläne. Im Übrigen bleibt die bisherige Bodenabbaugenehmigung vom 25. September 1990, zuletzt geändert durch Bescheid vom 1. Februar 2010, für die bestehende Abbaustätte unberührt.

Die Bodenabbaugenehmigung schließt folgende Genehmigungen ein:

- Baugenehmigung nach § 10 Abs.1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 70 NBauO
- Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG

Der Genehmigungsbescheid ist bis zum 31. Dezember 2043 befristet und enthält Auflagen und Bedingungen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung für die Genehmigung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen einzulegen.

3. Auslegung der Genehmigung:

Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG a.F. in Verbindung mit Nr. 1 a der Anlage 1 zum NUVPG a.F.) und eine solche auch durchgeführt wurde, besteht auch die Pflicht, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen (§ 7 NUVPG a.F. i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPG 2010, § 74 Absatz 5 Satz 2 VwVfG). Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). Die Veröffentlichung erfolgt durch die Stadt Buchholz i.d.N. und die Gemeinde Rosengarten.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der genehmigten Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsprüfung werden vom **29. November 2021 bis einschließlich 16. Dezember 2021** auf folgenden Internetseiten veröffentlicht:

Landkreis Harburg:

www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen

Stadt Buchholz i.d.N.:

<https://www.buchholz.de/rathaus/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/>

Gemeinde Rosengarten:

<https://www.gemeinde-rosengarten.de/rathaus-und-politik/bekanntmachungen/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden der Genehmigungsbescheid einschließlich der genehmigten Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Diese Unterlagen liegen in der Zeit vom **29. November 2021 bis einschließlich 16. Dezember 2021** bei der

Stadt Buchholz in der Nordheide Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N eingesehen werden.

Infolge der Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen eingeschränkten Zugangsmöglichkeit im Rathaus ist die Einsicht bei der Stadt Buchholz i.d.N. nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 04181 214-0 möglich. Die Einsichtnahme in die vollständigen Unterlagen wird im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Abteilung Stadt- und Grünplanung, Umwelt und Klima) während der genannten Öffnungszeiten des Rathauses ermöglicht:

Montag, Donnerstag, Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Rosengarten, Stabsstelle Umwelt, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten, Raum OG 28 während der Dienstzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von

8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:15 Uhr) oder nach Terminvereinbarung (Tel. 04108-4333-42) aus.

Hinweise zur Corona Pandemie

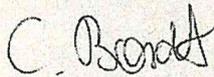
Bürger*innen werden gebeten, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen und unbedingt die Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Personen mit Symptomen einer Corona-Erkrankung bzw. vor Ablauf von Quarantänezeiten nach Einreise aus Hochrisikogebieten dürfen das Rathausgebäude nicht oder nur nach Voranmeldung betreten. Es kann auf Grund der begrenzten Besucheranzahl in Wartebereichen zu Wartezeiten bei der Einsichtnahme kommen. Alternativ wird auf die vor genannte Einsichtsmöglichkeit im Internet verwiesen.

Die Genehmigung wurde der Antragstellerin und den Eigentümern der betroffenen Grundstücke zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt die Genehmigung nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege
Az.:71-91/412 Bt.

Winsen (Luhe), den 17.11.2021

Im Auftrag



Bordt

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 03.11.2021	Aktenzeichen: 20.5- 13996164
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Cemil Sayin, Neue Straße 22, 21258 Heidenau

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20, Finanzen (Kreiskasse)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Büro 127 Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr Bitte melden Sie sich am Informationsschalter in der Eingangshalle Gebäude A an und verlangen nach Herr Jarmer

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 17.11.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Jarmer

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Verban Atanasov Georgiev

letzte bekannte Anschrift: Ilksbergring 26, 21266 Jesteburg

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 11.11.2021

Aktenzeichen: 30.2 302ks WL-ZG445

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 18.11.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Sievers

Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

„Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ - WL-12 -

vom 06. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit den §§ 14, 19 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (GVBl. S. 451), wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2-3 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Harburg wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ erklärt und ist unter der Nummer WL 12 im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Harburg eingetragen.
- (2) Das LSG liegt zwischen der Landesgrenze zu Hamburg im Norden, der B75 im Osten und der B3 im Westen. Im Zentrum liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Buchenwälder im Rosengarten“.
Das LSG befindet sich in den Gemarkungen Neu Wulmstorf, Rade und Schwiederstorf der Gemeinde Neu Wulmstorf, in der Gemarkung Wenzendorf der Gemeinde Wenzendorf, Samtgemeinde Hollenstedt, in den Gemarkungen Ehestorf, Emsen, Lersers, Nenndorf, Sottorf, Tötensen und Vahrendorf der Gemeinde Rosengarten, in der Gemarkung Beckedorf der Gemeinde Seevetal sowie in den Gemarkungen Dibbersen, Steinbeck und Trelde der Stadt Buchholz in der Nordheide.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen, mitveröffentlichten acht Karten (Anlage 1) im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Lage des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen, mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 2) im Maßstab 1:25.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das LSG hat eine Flächengröße von ca. 5.739 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Schutzgegenstand ist das in § 1 festgesetzte Gebiet. Es ist gekennzeichnet durch die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturräumlichen Unterregionen „Schwarzen Berge“ und „Harburger Hügelland“. Diese sind durch eine mar-

kant ausgeprägte bis hügelig flachwellige Geländemorphologie bestimmt. Das zentral gelegene, großflächig zusammenhängende Waldgebiet des Rosengartens und Stukenwaldes und die weiträumige, durch Gehölze strukturierte bäuerliche Kulturlandschaft prägen die Landschaftsräume. Das LSG wird zur Erhaltung seines Charakters unter Schutz gestellt. Es ist ein flächenhafter Ausschnitt der Landschaft und umfasst die an diese Fläche gebundene Natur in ihrer Gesamtheit.

- (2) Im Allgemeinen ist der Charakter des LSG zu erhalten und zu entwickeln.

Der Charakter des LSG wird bestimmt durch:

1. das Waldgebiet Stukenwald als großflächiger in Teilen historisch alter Waldbestand, der durch eine überwiegend flachwellige Morphologie geprägt ist,
2. die bewaldeten Schwarzen Berge, mit dem großflächigen, historisch alten, ungestörten und zum großen Teil naturnahen Waldgebiet Rosengarten. Die Schwarzen Berge besitzen hier eine stark bewegte- bis hügelig wellige Morphologie, die von zahlreichen Höhenrücken und Talsenken sowie Trockentälern bestimmt ist,
3. die an die Waldgebiete angrenzende bäuerliche Kulturlandschaft, mit ihrer hügelig bis flachwelligen Morphologie, die von zahlreichen Höhenrücken sowie Talsenken oder zum Teil eindrucksvoll eingeschnittenen Trockentälern oder prägenden Söllen bestimmt ist,
4. die Ausstattung der Landschaft mit Landschaftselementen wie unter anderem Alleen, Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Wegrainen, Findlingen oder kleinen Stillgewässern,
5. der harmonische Übergang der freien Landschaft in die ortstypischen Siedlungsrandbereiche,
6. die großräumig von baulichen Anlagen ungestörte freie Landschaft.

- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt im Allgemeinen die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:

1. des Charakters des Gebietes zur Sicherung seiner Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
2. des gesamten Landschaftscharakters zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. des Gebietes als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere.

- (4) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung oder Entwicklung der Trockentäler und Höhenrücken sowie Sölle als Bestandteile der geologischen Formenvielfalt,
2. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Baumreihen und -gruppen, Alleen, Hecken, Feldgehölze, sonstiger Gehölzbestände oder Einzelbäume,
3. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Waldbestände, insbesondere auch auf historisch alten Waldstandorten sowie der ausgeprägten Verzahnung der Waldränder mit der bäuerlichen Kulturlandschaft,
4. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Grünland auf landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gebiet,

5. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von gras- und staudenreichen Weg- und Ackerrainen,
6. die Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens und insbesondere seiner natürlichen Bodenhorizontfolge,
7. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und ihrer Uferzonen,
8. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Bachläufe – auch der zeitweilig wasserführenden,
9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer guten Wasserqualität in den Fließ- und Stillgewässern,
10. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ungestört-heit im gesamten Gebiet, unter anderem als Voraussetzung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.

§ 3 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubt werden können oder nach § 5 freigestellt sind.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln und die Funktion der Waldränder zu beeinträchtigen,
2. Laubwald und Laubmischwälder in Nadelwald umzuwandeln,
3. Grünland in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln. Der Bestand ist auf den mit- veröffentlichten Karten dargestellt,
4. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu bewirtschaften o- der auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Zulässig ist eine Pflegemahd ab dem 15.09. eines jeden Jahres. Davon ausgenommen sind Privat- wege.
5. Gärten anzulegen oder zu erweitern,
6. Drainagen und zusätzliche Entwässerungsgräben anzulegen oder auszubauen,
7. Gewässer wie z.B. Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige, auch temporäre, Was- serflächen zu verändern, zu beseitigen oder neu anzulegen,
8. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesent- lich zu verändern,
9. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesent- lich zu verändern,
10. Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder zu verändern,

11. Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- und Erschließungseinrichtungen anzulegen,
12. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
13. Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
14. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen,
15. Radfahren außerhalb von öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Wegen,
16. Reiten außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege, soweit das Reiten nicht auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen gestattet ist,
17. invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
18. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
19. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen oder auf andere Weise zu stören.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Natur-
schutzbehörde, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind:
 1. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Baumreihen und -gruppen, Alleen, Hecken, Feldgehölzen, sonstiger Gehölzbestände, Einzelbäumen oder landschaftlich bedeutsamen Findlingen. Beeinträchtigungen sind z.B. Maßnahmen wie das „auf den Stock setzen“ sowie das Aufasten oder die Schädigung des Wurzelbereiches von Gehölzen und Gehölzbeständen,
 2. die Aufforstung bisher waldfreier Flächen,
 3. die Umwandlung von Grünland in Ackerfläche,
 4. die Aussiedlung, Teilaussiedlung, Erweiterung oder äußerlich wesentliche Änderung privilegierter land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen und Gebäude,
 5. die Errichtung von ortsüblichen Weideschuppen im Rahmen einer ordnungsgemäßen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung,
 6. die Errichtung ortsveränderlicher genutzter und fahrbereit aufgestellter Geflügelställe (mobile Hühnerställe) zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung im Rahmen einer ordnungsgemäßen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung,

7. die Errichtung temporärer Verkaufsstände zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte,
 8. die Errichtung von Brunnen und ortsfesten Beregnungsanlagen,
 9. die Anlage von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung,
 10. die Anlage, der Ausbau und die Instandsetzung von Reit-, Wander-, Radwegen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen,
 11. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsschutzgebietes,
 12. die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie nicht der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung dienen,
 13. die Verlegung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen,
 14. die Anlage von Erholungseinrichtungen wie zum Beispiel Bänken, Sitzgruppen, Schutzhütten, Lehrpfaden oder Infotafeln, die der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung dienen,
 15. die Errichtung oder äußerlich wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art auf dem gleichen bebauten und vollständig im LSG gelegenen Grundstück, in höchstens 20 Meter Entfernung zu einem rechtmäßig errichteten Wohngebäude, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht für Wochenendhäuser,
 16. die Errichtung oder äußerlich wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, des Erdölbevorratungsverbandes nach dem Erdölbevorratungsgesetz, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 17. die Errichtung oder äußerlich wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art auf den als „Gasthaus Kiekeberg“ dargestellten Flächen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 18. das Ausbringen oder Ansiedeln nichtheimischer oder gebietsfremder Arten außerhalb von Baumschulen, Gärten oder Wohngrundstücken.
- (2) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, sofern die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern und mit dem Schutzzweck nach § 2 zu vereinbaren ist. Sie kann unter Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder widerruflich erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

Unberührt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. der fachgerechte Rückschnitt von Baumreihen und -gruppen, Alleeen, Hecken, Feldgehölzen, sonstiger Gehölzbestände oder Einzelbäume, außerhalb des Waldes als Pflegemaßnahme, unter Wahrung des vorhandenen Gehölzcharakters. Eine Pflegemaßnahme ist ein schonender Form- oder Pflegeschnitt, der die Beseitigung des Jahreszuwachses der Gehölze zur Erhaltung des Lichtraumprofils umfasst,
3. die Anlage von ortsüblichen Weidezäunen im Rahmen einer ordnungsgemäßen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung,
4. die Anlage von Wildschutzzäunen im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung,
5. die Errichtung von baugenehmigungsfreien jagdlichen Einrichtungen, soweit sie sich nach Material, Farbe und Bauart der Landschaft und deren Strukturen anpassen, sowie die Errichtung von temporären jagdlichen Einrichtungen,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege mit dem bis jetzt zugelassenen Grundmaterial sowie mit naturraumtypischen Sand- und Kiesmaterialien. Die Verwendung von zertifiziertem Recyclingmaterial als Tragschicht ist zulässig, wenn gleichzeitig eine ungebundene Deckschicht aus naturraumtypischen Materialien aufgebracht wird,
7. die Verlegung unterirdischer Leitungen auf Straßen- und Weegegelände und in den Straßen- und Wegeseitenräumen, solange dadurch keine Bäume oder Sträucher nachhaltig geschädigt werden,
8. Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse:
 - a. zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Unterhaltung aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften,
 - b. zur Gefahrenabwehr,
 - c. zur Verkehrssicherungspflicht und zum Rettungswesen,
 - d. aufgrund rechtmäßig erteilter Rechte,
9. das Aufstellen und Anbringen von Schildern, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder die als Ortshinweisschilder oder Warntafeln dienen; sowie die landschaftsverträgliche Ausschilderung vorhandener genehmigter Wander-, Reit-, und Radwege, sowie in das Denkmalverzeichnis eingetragener Kulturdenkmäler,
10. das Befahren der nicht öffentlichen Wege im LSG:
 - a. durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

- b. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - d. im Rahmen der land- forst- und fischereilichen und jagdlichen Nutzung
11. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bebauter und gärtnerisch genutzter Grundstücke,
 12. die Errichtung von Einfriedigungen in einer hinsichtlich Material und Farbe angepassten Bauart bis 2,00 m Höhe über der Geländeoberfläche als Nebenanlage eines höchstens 20 m entfernten rechtmäßig errichteten Wohngebäudes auf demselben vollständig im LSG gelegenen Baugrundstück (die Freistellung gilt nicht für Waldgrundstücke und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG),
 13. die Errichtung nachfolgender untergeordneter, nicht baugenehmigungspflichtiger Nebenanlagen mit einem Abstand von höchstens 20 m zu einem rechtmäßig errichteten Wohngebäude auf demselben vollständig im LSG gelegenen Baugrundstück (die Freistellung gilt nicht für Wochenendhäuser). Zu den Nebenanlagen zählen Sitzgruppen, Pergolen, Folienteiche, Grillanlagen, Hundehütten oder -zwiner, Vorrichtungen zum Teppichklopfen und Wäschetrocknen, Gewächshäuser mit nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt,
 14. die Durchführung von Untersuchungen sofern es durch diese zu keinen nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsschutzgebietes kommt,
 15. die Durchführung von Pferdesportveranstaltungen auf der in den mitveröffentlichten Karten als Dressur- und Springplatz Sieversen (Gemarkung Leversen, Flur 1, Flurstück 162/5) dargestellten Fläche,
 16. die Durchführung von Veranstaltungen auf der in den mitveröffentlichten Karten als „Gasthaus Kiekeberg“ dargestellten Fläche.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Die Befreiungen können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung oder Befreiung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 5 vorliegt, eine

Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Duldungspflicht

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet zu dulden.

§ 9 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:
- Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ – vom 27.10.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.11.1965, S. 182 ff.)
 - Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ – vom 02.08.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.10.1983, S. 218)
 - 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ – vom 04.09.1985, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.03.1986, S. 48)
 - 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ – vom 02.06.1987, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.10.1987, S. 234)
 - 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ – vom 12.02.1990, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.06.1990, S. 131)
 - 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ – vom 10.02.1992, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.08.1992, S. 151 ff.)

- 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ –vom 25.09.1995, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.07.1996, S. 97 ff.)
- 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ –vom 02.07.1998, (Amtsblatt des Landkreises Harburg vom 03.09.1998, S. 747 ff.)
- 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ –vom 05.10.1998, (Amtsblatt des Landkreises Harburg vom 22.12.1998, S. 1219 ff.)
- 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ –vom 08.07.1999, (Amtsblatt des Landkreises Harburg vom 03.02.2000, S. 55 ff.)
- 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ –vom 05.10.2000, (Amtsblatt des Landkreises Harburg vom 08.03.2001, S.137 ff.)
- 11. Verordnung zur Größenänderung des LSG „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ durch Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das NSG „Buchenwälder Rosengarten“ im Landkreis Harburg vom 14.11.2003, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk vom 01.12.2003)
- 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg- Raum „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ vom 01.07.2004, (Amtsblatt des Landkreises Harburg vom 04.11.2004, S. 797 ff.)

Winsen (Luhe), den 26. Oktober 2021

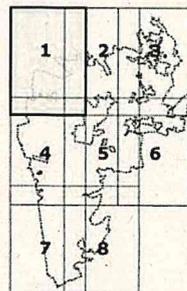
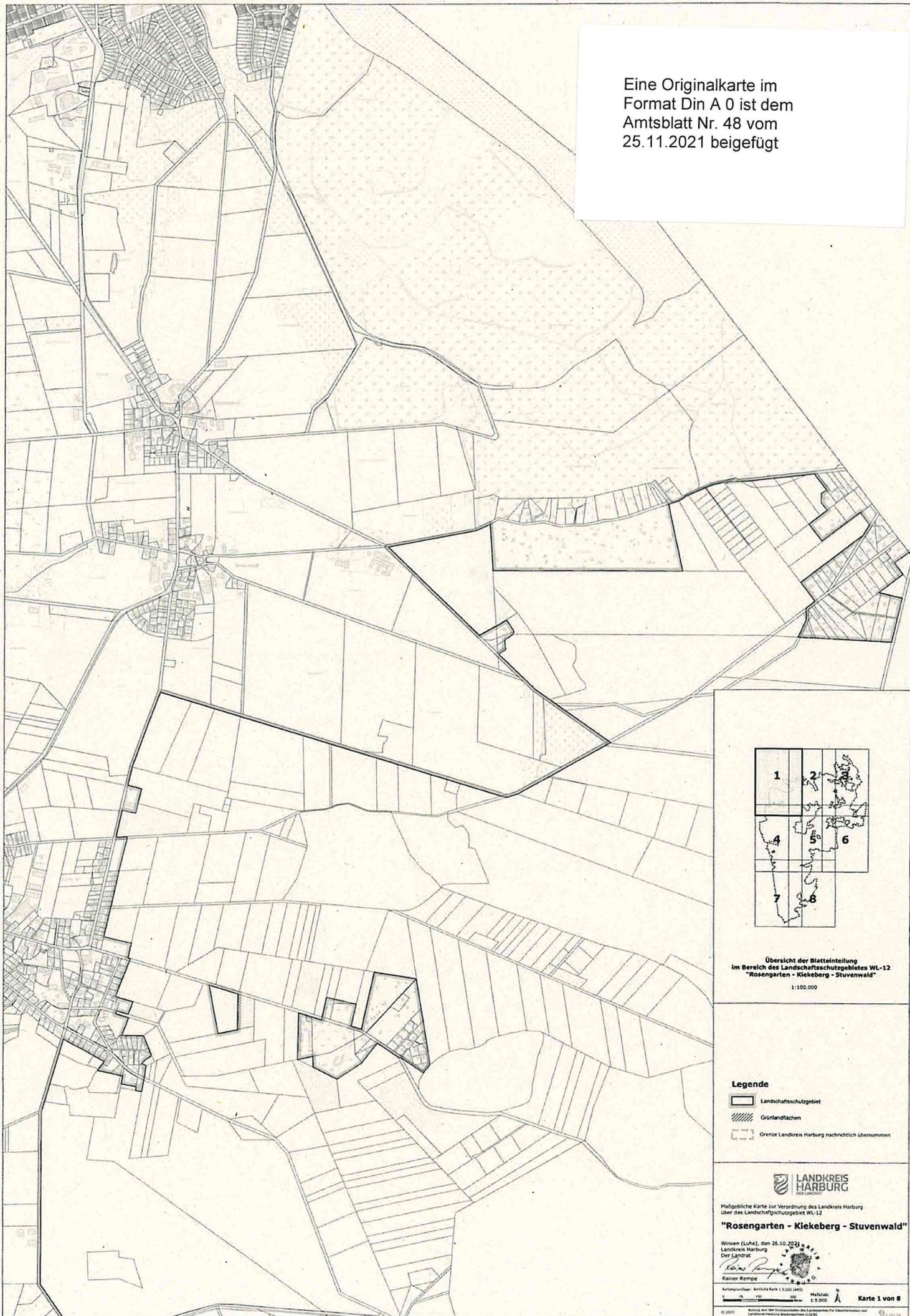
Landkreis Harburg
Der Landrat



Rainer Rempe



Eine Originalkarte im
Format Din A 0 ist dem
Amtsblatt Nr. 48 vom
25.11.2021 beigefügt



Übersicht der Blatteinteilung
im Bereich des Landschaftsschutzgebietes WL-12
"Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald"
1:100.000

Legende

- Landschaftsschutzgebiet
- Grünlandflächen
- Grenze Landkreis Harburg nachrichtlich übernommen



Hilfgebliche Karte zur Veränderung des Landkreises Harburg
über das Landschaftsschutzgebiet WL-12

"Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald"

Winsen (Luhe), den 26.10.2021
Landkreis Harburg
Der Landrat
Rainer Rempke
Rainer Rempke

Eine Originalkarte im
Format Din A 0 ist dem
Amtsblatt Nr. 48 vom
25.11.2021 beigefügt



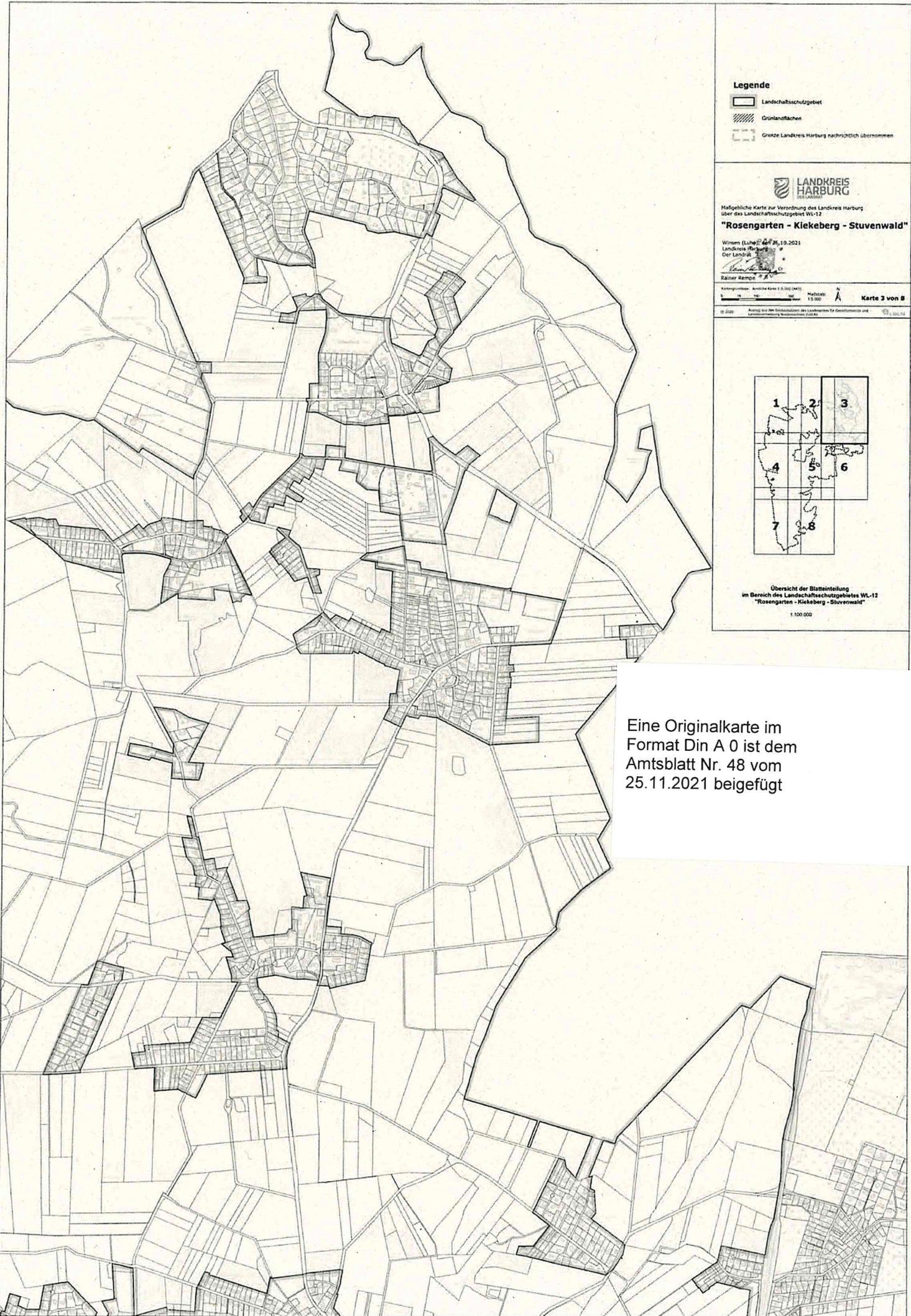
Übersicht der Blattentstellung
im Bereich des Landschaftsschutzgebietes WL-12
"Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald"
1:100.000

- Legende**
- Landschaftsschutzgebiet
 - Grünlandflächen
 - Grenze Landkreis Harburg nachrichtlich übernommen



Mäßstäbliche Karte zur Veränderung des Landkreises Harburg
über das Landschaftsschutzgebiet WL-12
"Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald"

Wissen (Luhe), den 25.10.2021
Landkreis Harburg
Der Landrat
Rainer Rempe
Rainer Rempe



Legende

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Grünlandflächen
-  Grenze Landkreis Harburg nachrichtlich übernommen



Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet WL-12

"Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald"

Winsen (Lüneburg) am 26.10.2021

Landkreis Harburg

Der Landrat

Rainer Rampe

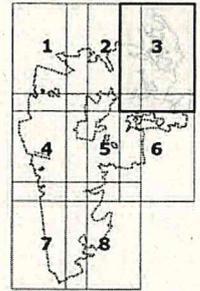
Rainer Rampe

Kartengrößen: Amtliche Karte 1:5.000 (M71)

Maßstab: 1:5.000

Karte 3 von 8

© 2021. Nachdruck ist ohne schriftliche Genehmigung des Landkreises Harburg für den öffentlichen und privaten Gebrauch untersagt. (2021/01)

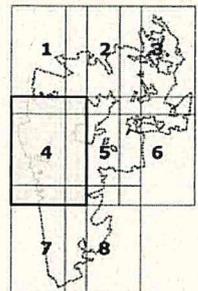


Übersicht der Blatteinteilung im Bereich des Landschaftsschutzgebietes WL-12 "Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald" 1:500 000

Eine Originalkarte im Format Din A 0 ist dem Amtsblatt Nr. 48 vom 25.11.2021 beigelegt



Eine Originalkarte im
Format Din A 0 ist dem
Amtsblatt Nr. 48 vom
25.11.2021 beigefügt



Übersicht der Blatteinteilung
im Bereich des Landschaftsschutzgebietes WL-12
"Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald"
1:100.000

Legende

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Grünlandflächen
-  Grenze Landkreis Harburg nachrichtlich übernommen



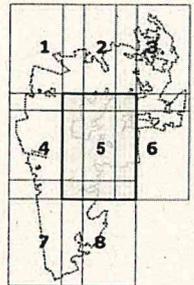
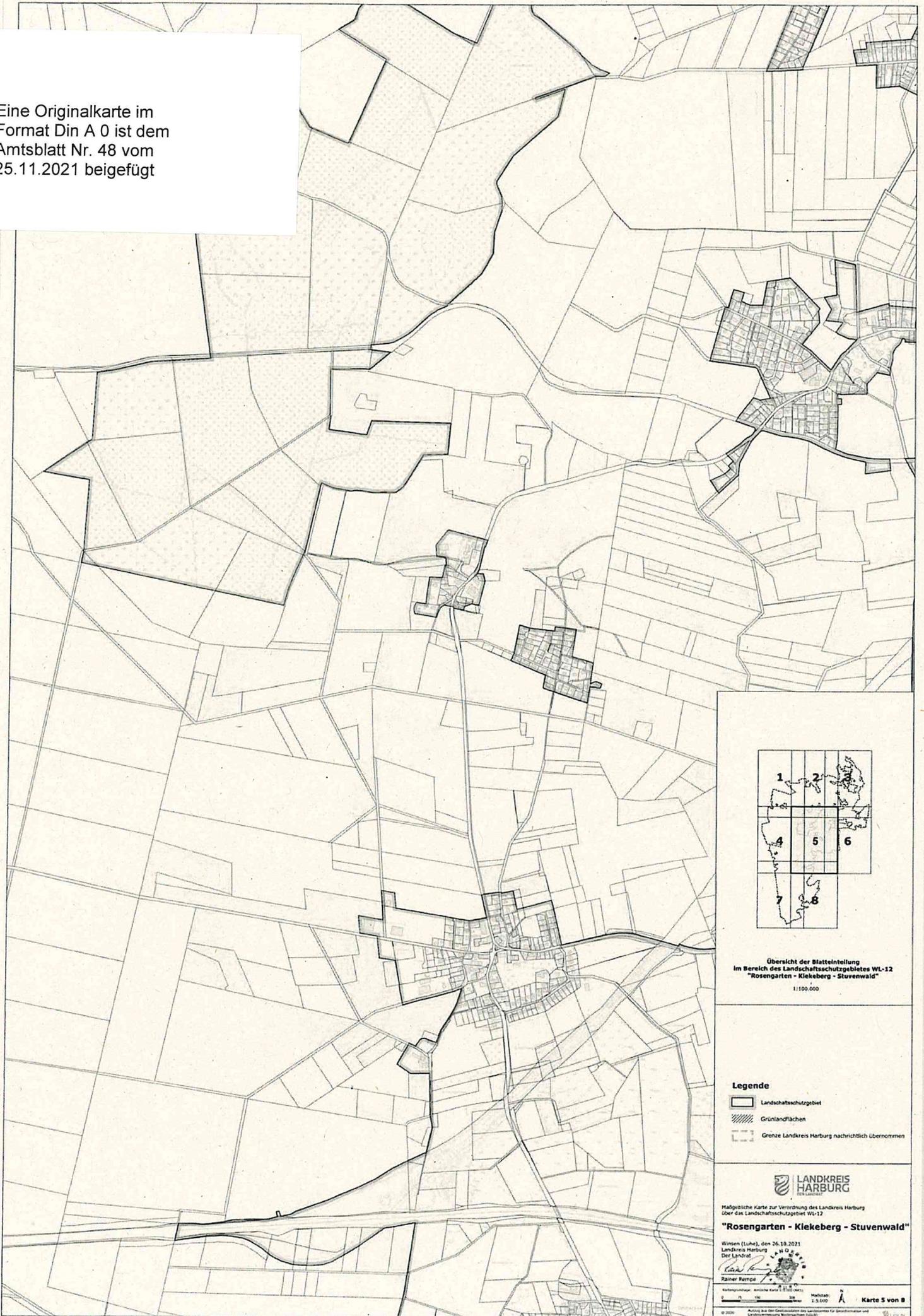
Maßstäbliche Karte zur Verzeichnung des Landkreises Harburg
über das Landschaftsschutzgebiet WL-12

"Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald"

Winsen (Lüne), den 26.10.2021
Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Rempe

Eine Originalkarte im
Format Din A 0 ist dem
Amtsblatt Nr. 48 vom
25.11.2021 beigefügt



Übersicht der Blatteinteilung
im Bereich des Landschaftsschutzgebietes WL-12
"Rosengarten - Klekeberg - Stukenwald"
1:100.000

Legende

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Grünlandflächen
-  Grenze Landkreis Harburg nachrichtlich übernommen

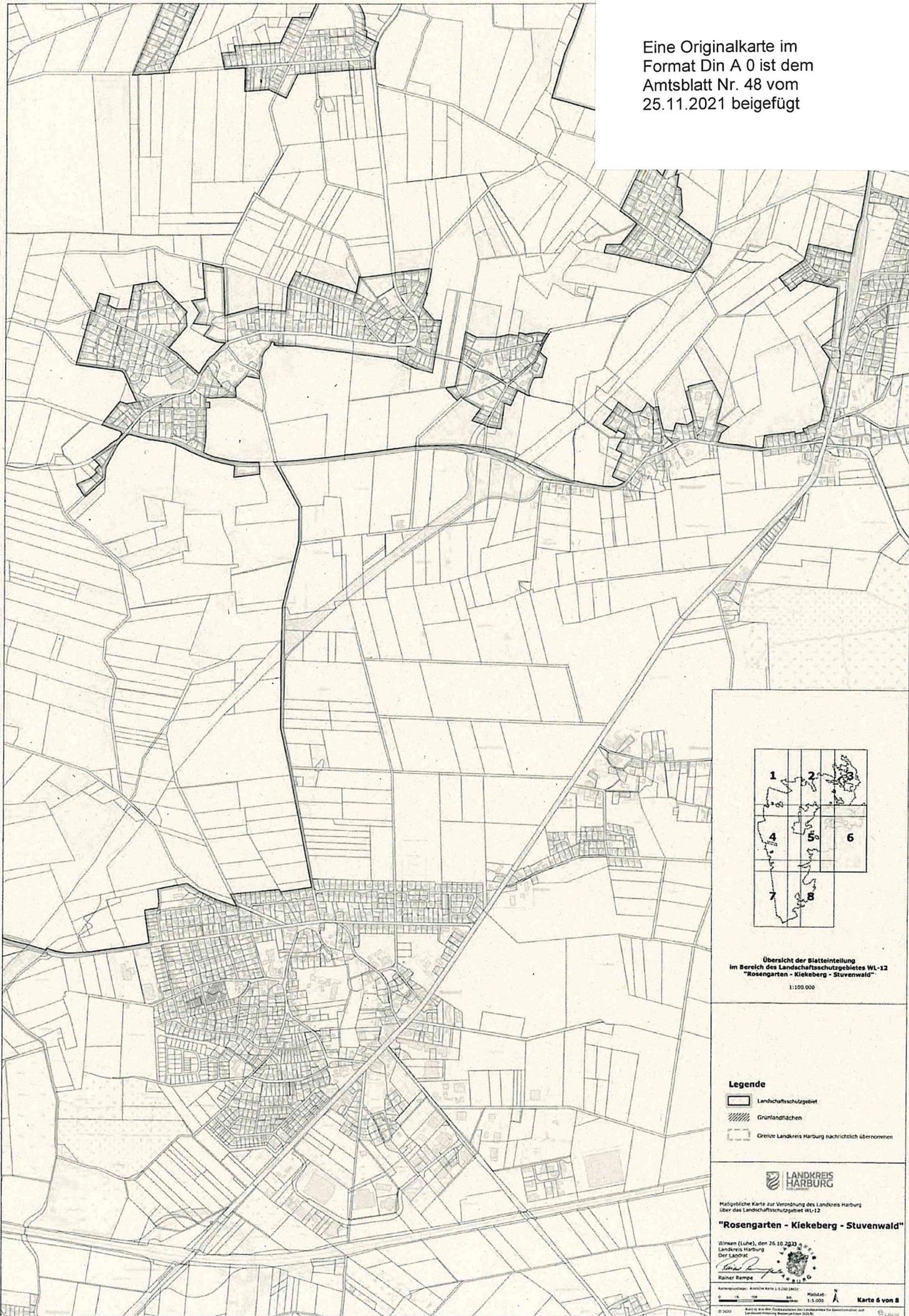


Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Harburg
über das Landschaftsschutzgebiet WL-12

"Rosengarten - Klekeberg - Stukenwald"

Wissen (Lühe), den 26.10.2021
Landkreis Harburg, 44 02
Der Landrat
Rainer Rampe

Eine Originalkarte im Format Din A 0 ist dem Amtsblatt Nr. 48 vom 25.11.2021 beigelegt



Übersicht der Blatteinteilung
 im Bereich des Landschaftsschutzgebietes WL-12
 "Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald"
 1:100.000

Legende

- Landschaftsschutzgebiet
- Grünlandflächen
- Grenze Landkreis Harburg nachrichtlich übernommen



Mäßstäbliche Karte zur Verordnungsgebung des Landkreises Harburg
 über das Landschaftsschutzgebiet WL-12

"Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald"

Winsen (Luhe), den 26.10.2023
 Landkreis Harburg
 Der Landrat
Rainer Bamp
 Rainer Bamp



Eine Originalkarte im Format Din A 0 ist dem Amtsblatt Nr. 48 vom 25.11.2021 beigefügt



Übersicht der Blatteinteilung im Bereich des Landschaftsschutzgebietes WL-12 "Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald" 1:100.000

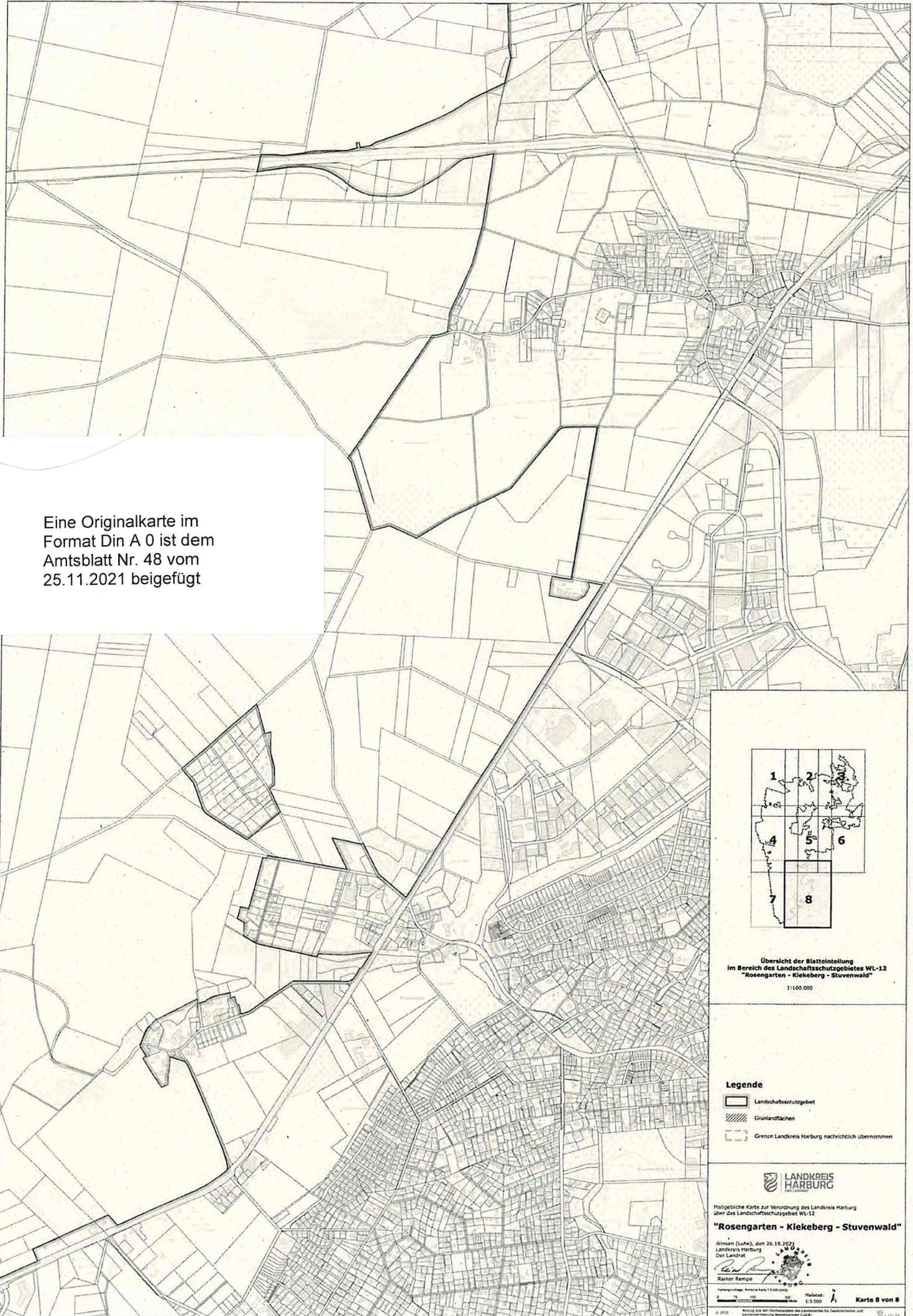
- Legende**
- Landschaftsschutzgebiet
 - Grünlandflächen
 - Grenze Landkreis Harburg nachrichtlich übernommen



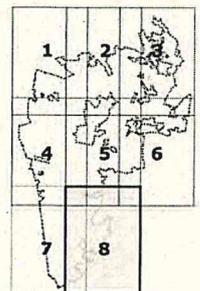
Hilfsliche Karte zur Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet WL-12

"Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald"

Winsen (Lohr), den 26.10.2020
Landkreis Harburg
Der Landrat
Rainer Rompe



Eine Originalkarte im Format Din A 0 ist dem Amtsblatt Nr. 48 vom 25.11.2021 beigefügt



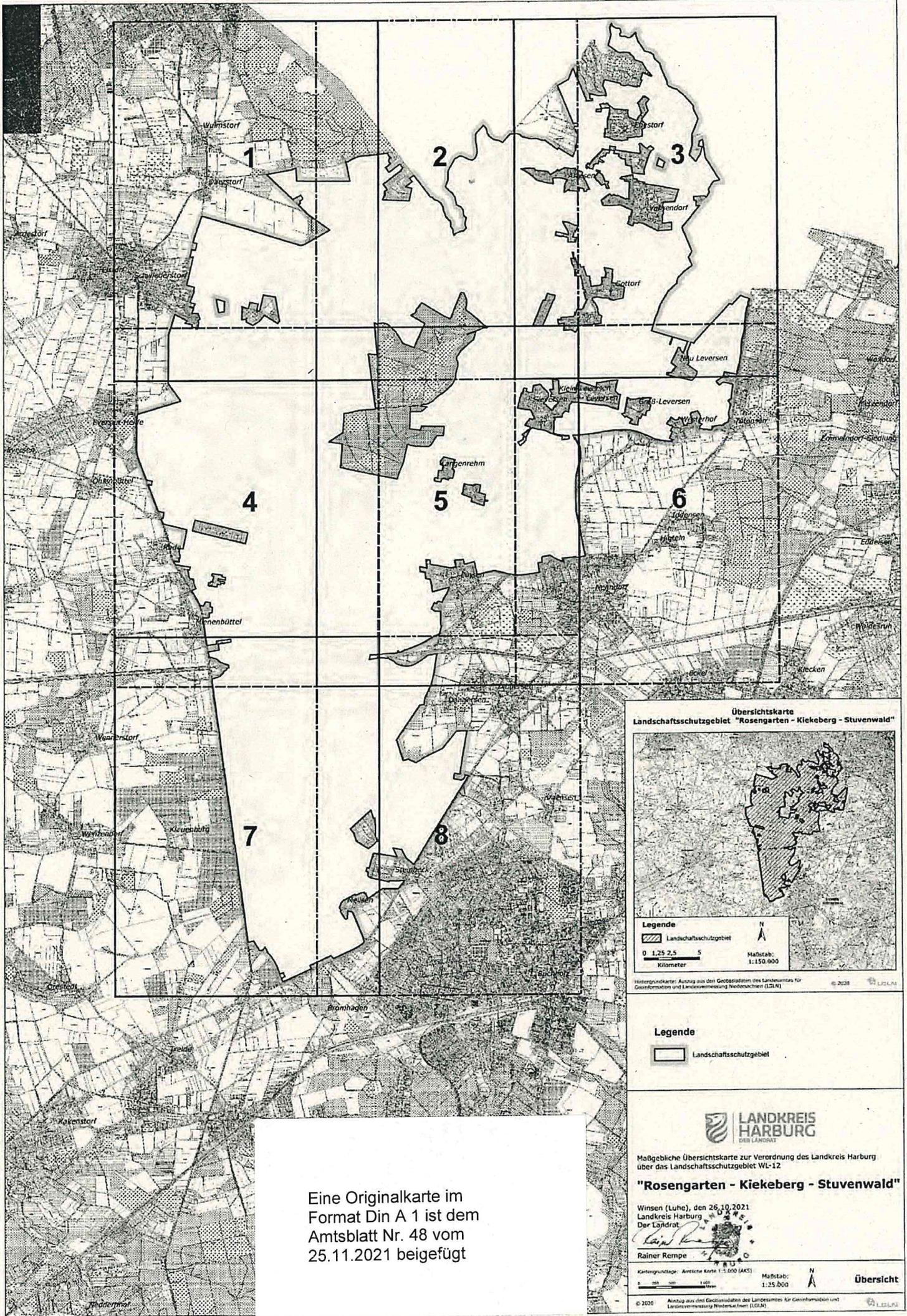
Übersicht der Blatteinteilung im Bereich des Landschaftsschutzgebietes WL-12 "Rosengarten - Klekeberg - Stukenwald" 1:100.000

- Legende**
- Landschaftsschutzgebiet
 - Grünlandflächen
 - Grenze Landkreis Harburg nachrichtlich übernommen

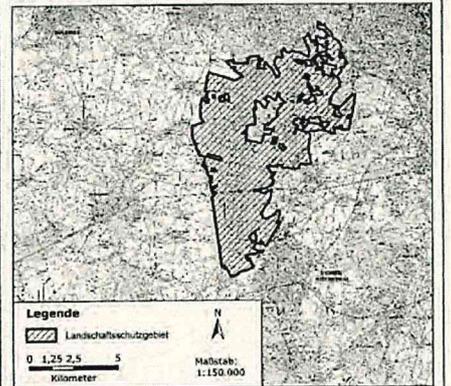


Mitteilende Karte zur Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet WL-12 "Rosengarten - Klekeberg - Stukenwald"

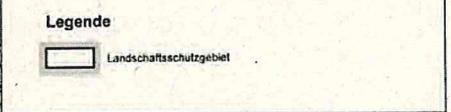
Wissen (Luft), den 26.10.2021
Landkreis Harburg
Der Landrat
Rainer Rampe
Rainer Rampe



Übersichtskarte
Landschaftsschutzgebiet "Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald"



Hintergrundkarte: Auszug aus dem Geobasisplan des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGN) © 2020

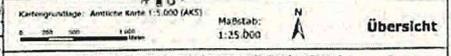


Mögliche Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreis Harburg über das Landschaftsschutzgebiet WL-12

"Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald"

Winsen (Lühe), den 26.10.2021
Landkreis Harburg
Der Ländrat

Rainer Rempe
Rainer Rempe



© 2020 Auszug aus dem Geobasisplan des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGN)

Eine Originalkarte im Format Din A 1 ist dem Amtsblatt Nr. 48 vom 25.11.2021 beigelegt

Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

„Tötenser Sunder“ - WL-13 -

vom 06. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit den §§ 14, 19 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451), wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2-3 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Harburg wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tötenser Sunder“ erklärt und ist unter der Nummer WL 13 im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Harburg eingetragen.
- (2) Das LSG liegt zwischen den Ortschaften Tötensen, Metzendorf und Emmelndorf im Norden, der Bahnstrecke Hamburg – Bremen im Osten, der Bundesautobahn A1 im Süden und der B75 im Westen.
Das LSG befindet sich in den Gemarkungen Iddensen, Klecken und Tötensen der Gemeinde Rosengarten und in den Gemarkungen Emmelndorf, Hittfeld und Metzendorf der Gemeinde Seevetal.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen, mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das LSG hat eine Flächengröße von ca. 600 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Schutzgegenstand ist das in § 1 festgesetzte Gebiet. Es ist gekennzeichnet durch die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturräumlichen Unterregion „Harburger Hügelland“. Dieser Landschaftsraum ist durch eine markant ausgeprägte bis hügelig flachwellige Geländemorphologie bestimmt. Der überwiegende Teil des Gebietes ist von Wäldern geprägt. Zu ihnen gehören das großflächig zusammenhängende Waldgebiet „Tötenser Sunder“ und der Wald im Bereich der „Metzendorfer Berge“. Angrenzend an die Wälder schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen einer bäuerlichen Kulturlandschaft an.

Das LSG wird zur Erhaltung seines Charakters unter Schutz gestellt. Es ist ein flächenhafter Ausschnitt der Landschaft und umfasst die an diese Fläche gebundene Natur in ihrer Gesamtheit.

(2) Im Allgemeinen ist der Charakter des LSG zu erhalten und zu entwickeln.

Der Charakter des LSG wird bestimmt durch:

1. das zum Teil naturnahe Waldgebiet auf den Metzendorfer Bergen mit seiner stark bewegten bis hügelig-welligen Morphologie,
2. das Waldgebiet Tötenser Sunder als großflächig zusammenhängender, in Teilen historisch alter, ungestörter und zum Teil naturnaher Waldbestand, mit seiner stark bewegten bis hügelig-welligen Morphologie, die durch Höhenrücken und Talsenken sowie Trockentäler bestimmt ist,
3. die an die Waldflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen der bäuerlichen Kulturlandschaft, mit ihrer hügelig bis flachwelligen Morphologie,
4. die Ausstattung der Landschaft mit Landschaftselementen wie unter anderem Alleen, Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Wegrainen, Findlingen oder kleinen Stillgewässern,
5. der harmonische Übergang der freien Landschaft in die ortstypischen Siedlungsrandbereiche,
6. die großräumig von baulichen Anlagen ungestörte freie Landschaft.

(3) Die Erklärung zum LSG bezweckt im Allgemeinen die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:

1. des Charakters des Gebietes zur Sicherung seiner Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
2. des gesamten Landschaftscharakters zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. des Gebietes als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere.

(4) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung oder Entwicklung der Trockentäler und Höhenrücken als Bestandteile der geologischen Formenvielfalt,
2. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Baumreihen und -gruppen, Alleen, Hecken, Feldgehölze, sonstiger Gehölzbestände oder Einzelbäume,
3. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Waldbestände, insbesondere auch auf historisch alten Waldstandorten sowie der ausgeprägten Verzahnung der Waldränder mit der bäuerlichen Kulturlandschaft,
4. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Grünland auf landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gebiet,
5. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von gras- und staudenreichen Weg- und Ackerrainen,
6. die Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens und insbesondere seiner natürlichen Bodenhorizontfolge,

7. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und ihrer Uferzonen,
8. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ungestört-heit im gesamten Gebiet, unter anderem als Voraussetzung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.

§ 3 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Ge-bietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubt werden können oder nach § 5 freigestellt sind.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln und die Funktion der Waldränder zu beeinträchtigen,
2. Laubwald und Laubmischwälder in Nadelwald umzuwandeln,
3. Grünland in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln. Der Bestand ist auf den mit-veröffentlichten Karten dargestellt,
4. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu bewirtschaften o-der auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Zulässig ist eine Pflegemahd ab dem 15.09. eines jeden Jahres. Davon ausgenommen sind Privat-wege.
5. Gärten anzulegen oder zu erweitern,
6. Drainagen und zusätzliche Entwässerungsgräben anzulegen oder auszubauen,
7. Gewässer wie z.B. Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige, auch temporäre, Was-serflächen zu verändern, zu beseitigen oder neu anzulegen,
8. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesent-lich zu verändern,
9. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesent-lich zu verändern,
10. Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder zu verändern,
11. Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- und Er-schließungseinrichtungen anzulegen,
12. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
13. Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen oder auf andere Weise die Bo-dengestalt zu verändern,

14. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen,
15. Radfahren außerhalb von öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Wegen,
16. Reiten außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege, soweit das Reiten nicht auf gekennzeichneten Reitwegen oder Fahrwegen gestattet ist,
17. invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
18. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
19. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen oder auf andere Weise zu stören.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind:
 1. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Baumreihen und -gruppen, Alleen, Hecken, Feldgehölzen, sonstiger Gehölzbestände, Einzelbäumen oder landschaftlich bedeutsamen Findlingen. Beeinträchtigungen sind z.B. Maßnahmen wie das „auf den Stock setzen“ sowie das Aufasten oder die Schädigung des Wurzelbereiches von Gehölzen und Gehölzbeständen,
 2. die Aufforstung bisher waldfreier Flächen,
 3. die Umwandlung von Grünland in Ackerfläche,
 4. die Aussiedlung, Teilaussiedlung, Erweiterung oder äußerlich wesentliche Änderung privilegierter land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen und Gebäude,
 5. die Errichtung von ortsüblichen Weideschuppen im Rahmen einer ordnungsgemäßen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung,
 6. die Errichtung ortsveränderlicher genutzter und fahrbereit aufgestellter Geflügelställe (mobile Hühnerställe) zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung im Rahmen einer ordnungsgemäßen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung,
 7. die Errichtung temporärer Verkaufsstände zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte,
 8. die Errichtung von Brunnen und ortsfesten Beregnungsanlagen,
 9. die Anlage von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung,

10. die Anlage, der Ausbau und die Instandsetzung von Reit-, Wander-, Radwegen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen,
 11. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes,
 12. die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie nicht der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung dienen,
 13. die Verlegung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen,
 14. die Anlage von Erholungseinrichtungen wie zum Beispiel Bänken, Sitzgruppen, Schutzhütten, Lehrpfaden oder Infotafeln, die der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung dienen,
 15. die Errichtung oder äußerlich wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art auf den als Golfplatz dargestellten Flächen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 16. die Errichtung oder äußerlich wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art auf dem gleichen bebauten und vollständig im LSG gelegenen Grundstück, in höchstens 20 Meter Entfernung zu einem rechtmäßig errichteten Wohngebäude, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht für Wochenendhäuser,
 17. das Ausbringen oder Ansiedeln nichtheimischer oder gebietsfremder Arten außerhalb von Baumschulen, Gärten oder Wohngrundstücken.
- (2) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, sofern die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern und mit dem Schutzzweck nach § 2 zu vereinbaren ist. Sie kann unter Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder widerruflich erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

Unberührt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. der fachgerechte Rückschnitt von Baumreihen und -gruppen, Alleeen, Hecken, Feldgehölzen, sonstiger Gehölzbestände oder Einzelbäume, außerhalb des Waldes als Pflegemaßnahme, unter Wahrung des vorhandenen Gehölzcharakters. Eine Pflegemaßnahme ist ein schonender Form- oder Pflegeschnitt, der die Beseitigung des Jahreszuwachses der Gehölze zur Erhaltung des Lichtraumprofils umfasst,

3. die Anlage von ortsüblichen Weidezäunen im Rahmen einer ordnungsgemäßen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung,
4. die Anlage von Wildschutzzäunen im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung,
5. die Errichtung von baugenehmigungsfreien jagdlichen Einrichtungen, soweit sie sich nach Material, Farbe und Bauart der Landschaft und deren Strukturen anpassen, sowie die Errichtung von temporären jagdlichen Einrichtungen,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege mit dem bis jetzt zugelassenen Grundmaterial sowie mit naturraumtypischen Sand- und Kiesmaterialien. Die Verwendung von zertifiziertem Recyclingmaterial als Tragschicht ist zulässig, wenn gleichzeitig eine ungebundene Deckschicht aus naturraumtypischen Materialien aufgebracht wird,
7. die Verlegung unterirdischer Leitungen auf Straßen- und Weegegelände und in den Straßen- und Wegeseitenräumen, solange dadurch keine Bäume oder Sträucher nachhaltig geschädigt werden,
8. Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse:
 - a. zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Unterhaltung aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften,
 - b. zur Gefahrenabwehr,
 - c. zur Verkehrssicherungspflicht und zum Rettungswesen,
 - d. aufgrund rechtmäßig erteilter Rechte,
9. das Aufstellen und Anbringen von Schildern, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder die als Ortshinweisschilder oder Warntafeln dienen; sowie die landschaftsverträgliche Ausschilderung vorhandener genehmigter Wander-, Reit-, und Radwege, sowie in das Denkmalverzeichnis eingetragener Kulturdenkmäler,
10. das Befahren der nicht öffentlichen Wege im LSG:
 - a. durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - d. im Rahmen der land- forst- und fischereilichen und jagdlichen Nutzung
11. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bebauter und gärtnerisch genutzter Grundstücke,
12. der genehmigungspflichtige Bodenabbau, innerhalb des im regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung, wenn die Wiederherrichtung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes im Sinne des Schutzzwecks erfolgt,
13. die Errichtung von Einfriedigungen in einer hinsichtlich Material und Farbe angepassten Bauart bis 2,00 m Höhe über der Geländeoberfläche als Nebenanlage ei-

nes höchstens 20 m entfernten rechtmäßig errichteten Wohngebäudes auf demselben vollständig im LSG gelegenen Baugrundstück (die Freistellung gilt nicht für Waldgrundstücke und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG),

14. die Errichtung nachfolgender untergeordneter, nicht baugenehmigungspflichtiger Nebenanlagen mit einem Abstand von höchstens 20 m zu einem rechtmäßig errichteten Wohngebäude auf demselben vollständig im LSG gelegenen Baugrundstück (die Freistellung gilt nicht für Wochenendhäuser). Zu den Nebenanlagen zählen Sitzgruppen, Pergolen, Folienteiche, Grillanlagen, Hundehütten oder -zwiner, Vorrichtungen zum Teppichklopfen und Wäschetrocknen, Gewächshäuser mit nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt,
15. die Durchführung von Untersuchungen sofern es durch diese zu keinen nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsschutzgebietes kommt,
16. die Nutzung sowie die Durchführung von Veranstaltungen auf der in den mitveröffentlichten Karten als Golfplatz dargestellten Fläche.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Die Befreiungen können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung oder Befreiung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Duldungspflicht

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet zu dulden.

§ 9

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:
 - Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – vom 27.10.1965 (Amtsblatt der Regierung Lüneburg vom 01.11.1965, S. 181 ff.)
 - Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – vom 18.10.1977 (Amtsblatt der Regierung Lüneburg vom 31.10.1977, S. 192 ff.)
 - 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – vom 14.05.1986 (Amtsblatt der Regierung Lüneburg vom 01.12.1986, S. 320)
 - 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – vom 16.03.1992 (Amtsblatt der Regierung Lüneburg vom 15.08.1992, S. 152)
 - 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – vom 25.09.1995 (Amtsblatt des Landkreises Harburg vom 01.07.1996, S. 97 ff.)
 - 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – vom 08.07.1999 (Amtsblatt des Landkreises Harburg vom 06.04.2000, S. 200 ff.)

Winsen (Luhe), den 26. Oktober 2021

Landkreis Harburg
Der Landrat




Rainer Rempe



Eine Originalkarte im
Format Din A 1 ist dem
Amtsblatt Nr. 48 vom
25.11.2021 beigefügt

Übersichtskarte
Landschaftsschutzgebiet "Tötenser Sunder"

Legende
 [Symbol] Landschaftsschutzgebiet
 [Symbol] Grünlandflächen
 [Symbol] Golfplatz

Legende
 [Symbol] Landschaftsschutzgebiet
 [Symbol] Grünlandflächen
 [Symbol] Golfplatz

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet WL 13
"Tötenser Sunder"
 Wismar (Lühe), den 26.10.2021
 Landkreis Harburg
 Der Landrat
 Rainer Kempe

Vermaßstab: 1:13.000
 Maßstab: 1:13.000
 © 2020

Öffentliche Bekanntmachung

über die Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2021 die anliegende Verordnung zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ in den Gemeinden Neu Wulmstorf und Rosengarten, in der Samtgemeinde Hollenstedt sowie in der Stadt Büchholz i.d.N. beschlossen.

Der Geltungsbereich des Schutzgebietes ist aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten (Anlage 1 - Blätter 1 bis 8) der Verordnung im Maßstab 1:5.000 und der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 2) der Verordnung im Maßstab 1:25.000 ersichtlich.

Jedermann kann die Verordnung einschließlich der Karten und der Begründung kostenlos beim Landkreis Harburg - untere Naturschutzbehörde - sowie bei den Gemeinden Neu Wulmstorf und Rosengarten, bei der Samtgemeinde Hollenstedt sowie der Stadt Buchholz i.d.N. einsehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auch im Internet unter

www.landkreis-harburg.de/lsgrosengarten

einsehbar.

Nach § 14 Absatz 7 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist eine Verletzung der Vorschriften des § 14 Absatz 1 bis 3 NAGBNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist anzugeben.

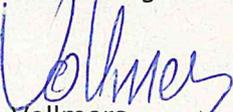
Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Einwendungen wird ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht.

Die Verordnung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 71-31/12.0.2

Winsen (Luhe), den 22. November 2021

Im Auftrag


Vollmers

Öffentliche Bekanntmachung

über die Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Tötenser Sunder“

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2021 die anliegende Verordnung zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Tötenser Sunder“ in den Gemeinden Rosengarten und Seevetal beschlossen.

Der Geltungsbereich des Schutzgebietes ist aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) der Verordnung im Maßstab 1:5.000 und der mitveröffentlichten Übersichtskarte (ebenfalls Anlage 1) der Verordnung im Maßstab 1:50.000 ersichtlich.

Jedermann kann die Verordnung einschließlich der Karten und der Begründung kostenlos beim Landkreis Harburg - untere Naturschutzbehörde - sowie bei den Gemeinden Rosengarten und Seevetal einsehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auch im Internet unter

www.landkreis-harburg.de/lsgtoesu

einsehbar.

Nach § 14 Absatz 7 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist eine Verletzung der Vorschriften des § 14 Absatz 1 bis 3 NAGBNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist anzugeben.

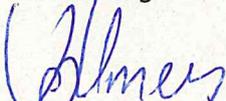
Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Einwendungen wird ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht.

Die Verordnung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 71-31/13.0.2

Winsen (Luhe), den 22. November 2021

Im Auftrag


Vollmers

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 14.10.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.135.600	985.200	80.700	11.040.100
ordentliche Aufwendungen	9.976.900	670.000	273.100	10.373.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	3.000	0	0	3.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	9.454.300	990.800	56.700	10.388.400
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	8.084.300	643.600	208.600	8.519.300
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	865.000	0	665.000	200.000
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	3.762.400	1.875.100	1.441.500	4.196.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	2.789.700	447.300	0	3.237.000
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	1.262.300	0	152.200	1.110.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.109.000	1.438.100	721.700	13.825.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.109.000	2.518.700	1.802.300	13.825.400

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.789.700 Euro um 257.700 Euro reduziert und damit auf 2.532.000 Euro neu festgesetzt.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Samtgemeinde Elbmarsch

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 16. November 2021 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-401 (1. Nachtrag 2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26. November 2021 bis 07. Dezember 2021

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht,

im Rathaus,

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
dienstags
donnerstags**

**08:00 Uhr - 12:30 Uhr und
14:00 Uhr - 17:00 Uhr und
14:00 Uhr - 18:30 Uhr**

öffentlich aus.

Marschacht, den 16. November 2021

Die Samtgemeindegemeinderin

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Heidenau.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des (NKomVG) Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heidenau in der Sitzung am 09.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

§1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Heidenau wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für die Kinderbetreuung sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Ansprüche nach dieser Satzung – ausgenommen des Verdienstaufschlags und des Pauschalstundensatzes – werden, und zwar auch, wenn das Ratsmitglied die ehrenamtliche Tätigkeit nur für einen Teil des zu bezeichnenden Zeitraums ausgeübt hat, jeweils zum Ablauf eines Monats gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,- Euro einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 5 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen aus § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

- | | |
|---|------------|
| a. Bürgermeister mit Verwaltungsfunktion | 500,- Euro |
| b. 1. stellv. Bürgermeister mit Verwaltungsfunktion | 200,- Euro |
| c. 2. stellv. Bürgermeister | 50,- Euro |
| d. Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 20,- Euro |
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Fahrtkosten

Für die Fahrten innerhalb der Gemeinde werden monatliche Durchschnittssätze gezahlt.

- | | |
|--|---------|
| a. Bürgermeister mit Verwaltungsfunktion | 30 Euro |
| b. Stellv. Bürgermeister mit Verwaltungsfunktion | 15 Euro |

§ 5

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 6

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen:

- a. Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters, mit Ausnahme des Stellv. Bürgermeisters mit Verwaltungsfunktion (§ 3, Abs.1) 40,- Euro pro Monat

§ 7

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

1. Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
 - a. Ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b. Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
2. Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15.00 Euro je Stunde. Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 50.00 Euro im Monat begrenzt.
3. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu dem in Absatz 2 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche

Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

4. Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15.00 Euro
5. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

§ 8

Auslagen

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30.00 Euro im Monat begrenzt.

§ 9

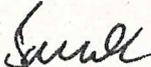
Die nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen werden jeweils vierteljährlich geleistet, dies gilt nicht für Entschädigungen, die nur auf Antrag zu zahlen sind. Ausnahme von dieser Regelung ist die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters mit Verwaltungsfunktion und den stellv. Bürgermeister mit Verwaltungsfunktion nach § 3 Abs. 1 a und b dieser Satzung.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 09.11.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Änderung der Satzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Heidenau, 9. November 2021


Dierk Beneke
Bürgermeister



Geschäftsordnung

für den Rat der Gemeinde Heidenau, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 i. v. m. § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, gibt sich der Rat der Gemeinde Heidenau in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgende Geschäftsordnung für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Sie gilt für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse des Rates.

I. Abschnitt: Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen zwei Tage und im übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnungspunkte sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet sein.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind unverzüglich nach der Ladung entsprechend der Hauptsatzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

Folgende Punkte sind insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

- Abgabenangelegenheiten einzelner
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Darlehnsverträge und Bürgschaftsübernahmen
 - Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Wahl der Zeitbeamtinnen / Zeitbeamten
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertreter werden besondere Plätze zugewiesen.

- (3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Video- und/oder Tonaufzeichnungen der Sitzungen durch Dritte sind nicht zulässig (ausgenommen § 18). Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister (Ratsvorsitzende/r) hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/in abgeben.
- (2) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Benennung durch die gewählten stellvertretenden Bürgermeister/innen.
- (3) Sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und ihre / seine Vertreter/innen verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Die Ratsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen, und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie verhindert, sollen sie die/den Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vor der Sitzung benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht der/dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.

Unterliegt ein Ratsmitglied dem Mitwirkungsverbot gemäß § 43 NKomVG, so hat es dies dem/der Ratsvorsitzenden vor einer Beratung und Entscheidung anzuzeigen und den Sitzungstisch, in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum, zu verlassen.

- (5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 4

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden und entschuldigten Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. ggf. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung

7. Mitteilungen und Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und Berichte der Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates, ggf. Aussprache
8. Einwohnerfragestunde
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen
11. Einwohnerfragestunde
12. ggf. Behandlung der Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung
13. Schließung der Sitzung

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am 14. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeistereingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die/ Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschlussempfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

§ 10

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die / Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, in dem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zuerteilen.
- (3) Die / Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages ebenso bis zu fünf Minuten. Die / Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (5) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,

- b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
- e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gemäß Abs. 3.

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (6) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen / Einwohner

§ 11

Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12

Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/ Der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / Dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der / Die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 15

Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

§ 16

Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 (10.) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie spätestens eine Woche vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die / Der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Vor und nach der Behandlung der Tagesordnungspunkte findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der /dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18

Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitgliedes im Protokoll zu vermerken. Im Falle eines Mitwirkungsverbotes muss das Protokoll erkennen lassen, wer von den in der Anwesenheitsliste aufgeführten Mitgliedern des Rates bei einzelnen Gegenständen nicht mitgewirkt hat.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppenderen kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der bisherigen Bürgermeisterin / dem bisherigen Bürgermeisterschriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion

- (6) oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (7) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

II. Abschnitt: Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Der Verwaltungsausschuss tagt Ratsöffentlich.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeisternach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt drei Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 23

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt: Ausschüsse**§ 24****Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse gelten die Vorschriften desl. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich ein Mitglied seiner Fraktion / Gruppe als Vertreter/in zu benachrichtigen.
- (5) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (6) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

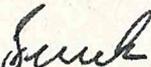
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 25****Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung**

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 26**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 09.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Heidenau vom 14.12.2016 außer Kraft.

Heidenau, 09.11.2021


Dierk Beneke
Bürgermeister



Hauptsatzung

der Gemeinde Heidenau, Landkreis Harburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heidenau in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

1. Die Gemeinde führt den Namen „**Gemeinde Heidenau**“ mit den Ortsteilen:
Avensermoor, Birkenbüschen, Everstorfermoor, Hollinde, Kallmoor, Vaerloh
2. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung
3. Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Tostedt

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde zeigt im oberen Teil auf rotem Grund einen Schnucken Bockin Silber, im unteren Teil auf grünen Grund zwei verschlungene Hände mit der Jahreszahl 1929. Beide Teile werden in der Mitte Verbunden mit einem blauen Band, dass die „Aue“ symbolisiert.
2. Die Farben – Flagge – der Gemeinde sind „Rot, Weiß, Grün“
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Gemeinde Heidenau, Kreis Harburg“
4. Eine Verwendung des Namens oder des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Heidenau zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit und Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen,

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 NKomVG beschließt der Rat, wenn Vermögenswerte die Höhe von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
2. Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern § 58. Abs. 1. Nr.20. deren Vermögenswerte die Höhe von 1.000 Euro übersteigen, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4**Faktionen und Gruppen im Rat**

1. Faktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
3. Auch Faktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Faktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach NKomVG.
4. Faktionen und Gruppen haben nach ihrer Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5**Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied im Gemeinderat Heidenau ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6**Vertretung des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, durch die stellvertretenden Bürgermeister, in der gewählten Reihenfolge, vertreten.
2. In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister durch den vom Rat berufenen Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters vertreten. Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 7**Einwohnerversammlungen**

1. Der Bürgermeister beruft Einwohnerversammlungen zur Information der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde ein.
2. Die Anzahl der Einwohnerversammlungen richtet sich nach den vorliegenden Themen, eine Versammlung je Kalenderjahr ist durchzuführen.
3. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung sowie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben davon unberührt.

§ 8**Anregungen und Beschwerden an den Rat**

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

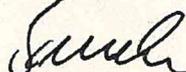
§ 9**Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heidenau werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist durch Aushang auf der amtlichen Gemeindefafel hinzuweisen. Sonstige Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch ortsübliche Bekanntmachung als Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde – Hauptstraße 22 – und informativ in den Bekanntmachungskästen – Everstorfer Straße – Tostedter Straße – Neue Straße. Der Aushang erfolgt, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist, für die Dauer von zwei Wochen, längstens bis zum Eintritt des angekündigten Ereignis. Mit dem Aushang an dieser Stelle ist die Bekanntmachung bewirkt.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Öffentlichen Rats-, Ausschusssitzungen sind gemäß § 59 Absatz 5 NKomVG unverzüglich nach der Ladung zu veröffentlichen.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 09.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Heidenau vom 24.07.2002 außer Kraft.

Heidenau, 9. November 2021


Dierk Beneke
Bürgermeister



Gemeinde Heidenau
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Achtern Discher – Gartenstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2020 den Bebauungsplan „Achtern Discher – Gartenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Achtern Discher - Gartenstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im unten stehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten im Gemeindebüro der Gemeinde Heidenau, Hauptstraße 22, 21258 Heidenau, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen des Bebauungsplans nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg) im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

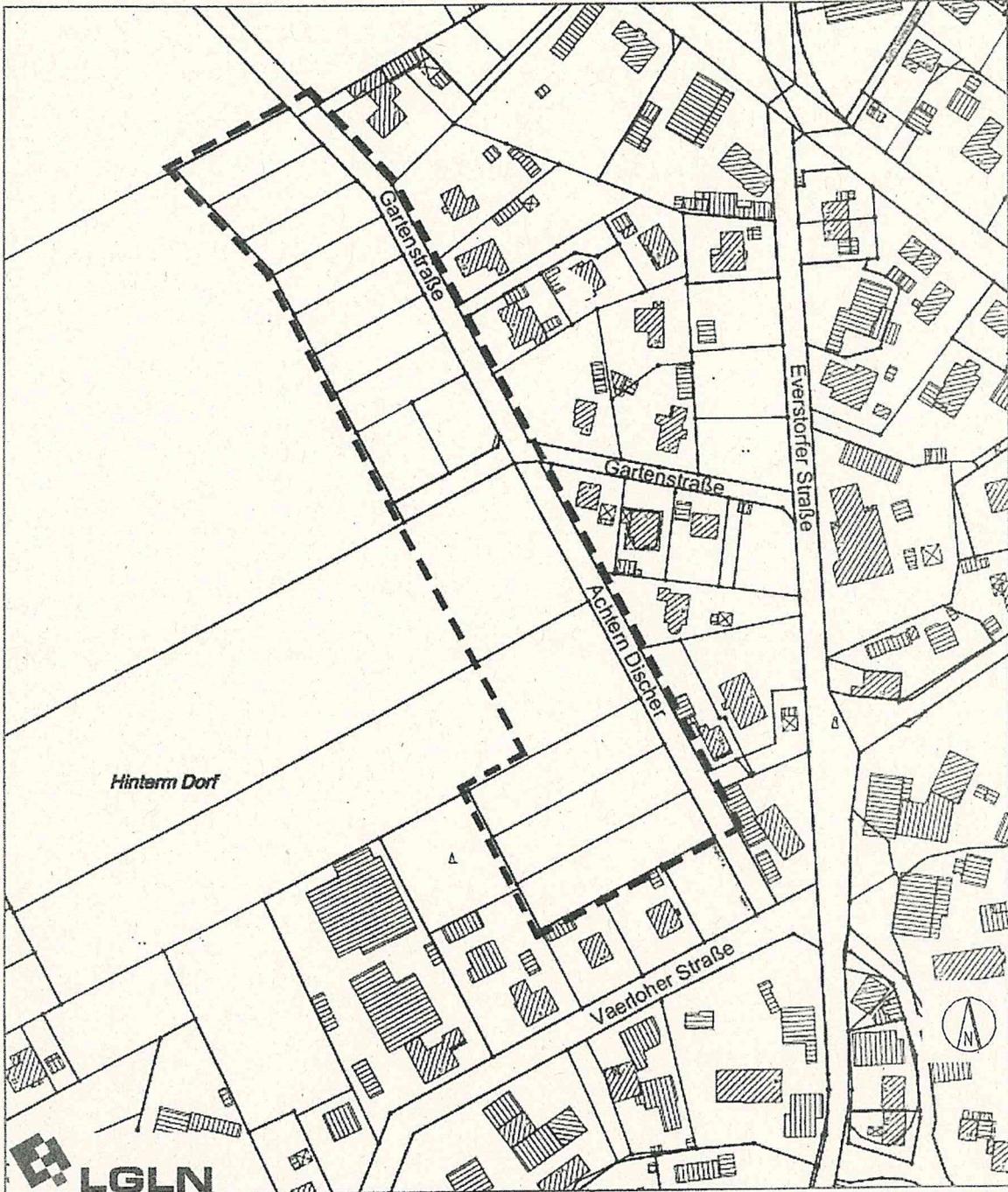
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Heidenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan „Achtern Discher – Gartenstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

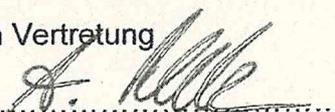
Gemeinde Heidenau
Der Bürgermeister

Bebauungsplan „Achtern Discher – Gartenstraße“
Übersichtsplan des Geltungsbereichs



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen, © 2018

Heidenau, den 19.11.2021

In Vertretung

- Bürgermeister -